

Informationen zur Lärmaktionsplanung

Was ist die Lärmaktionsplanung?

Mit der **EU-Umgebungslärmrichtlinie** hat die Europäische Gemeinschaft eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der in den Mitgliedstaaten sogenannter Umgebungslärm, hervorgerufen z. B. durch Straßen- und Flugverkehr oder Industrielärm, mit rechnerischen Mitteln zu erfassen und Möglichkeiten der Lärminderung zu ermitteln sind. Diese Umgebungslärmrichtlinie ist über die §§ 47a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes in nationales Recht übernommen worden. Als Instrument zur Ermittlung der Lärmsituationen, deren Dokumentation und die Darstellung von Lärminderungsmaßnahmen ist entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie ein sogenannter **Lärmaktionsplan** von den Kommunen der Mitgliedstaaten zu erstellen.

Nach der Umgebungslärmrichtlinie erfolgt die Lärmaktionsplanung stufenweise, abhängig u. a. von der Größe von Ballungsräumen und der Höhe des Verkehrsaufkommens auf Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundes- und Landesstraßen) sowie Hauptbahnlinien.

In der **1. Stufe** waren bundesweit der

- Industrielärm in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern
- Fluglärm von Großflughäfen (z. B. Düsseldorf)
- Verkehrslärm durch Bahnlinien mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und
- Verkehrslärm auf den o. g. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen im Jahr

zu ermitteln und in einem Lärmaktionsplan darzustellen.

In der **2. Stufe** erfolgte bundesweit die Ermittlung und Dokumentation in einem Lärmaktionsplan bei

- Industrielärm in Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern
- Fluglärm von regionalen Flughäfen (z. B. Dortmund-Wickede)
- Verkehrslärm durch Bahnlinien mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und
- Verkehrslärm auf den o.g. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Auch die Stadt Bergkamen war über die EU-Umgebungslärmrichtlinie dazu aufgefordert, einen Lärmaktionsplan im Rahmen der 2. Stufe zu erstellen. Allerdings betraf dies, entsprechend der oben aufgeführten Mindestvorgaben, nicht alle Bereiche des möglichen Umgebungslärms, sondern nur den Teil des Verkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Die Ermittlung des Umgebungslärms entlang der Bahnlinien obliegt dem Eisenbahnbundesamt. Bei Unterschreitung der Mindestvorgabe von 30.000 Zügen pro Jahr entfällt allerdings diese Pflicht gemäß der Umgebungslärmrichtlinie. Da nach Angaben des Eisenbahnbundesamtes die jährliche Zugfrequenz der Hamm-Osterfelder Bahnlinie unterhalb der Schwelle von

30.000 Zügen pro Jahr liegt, wurde bisher keine Lärmkartierung dieser Strecke vom Eisenbahnbundesamt durchgeführt.

Alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung ist der Lärmaktionsplan zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Eine Fortschreibung ist zudem erforderlich, wenn es bedeutsame Entwicklungen bei der Lärmsituation gibt. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW hat 2017 eine aktualisierte Lärmkartierung vorgelegt; angesetzte Verkehrsmengen stammen aus der Bundesverkehrszählung 2015. Im Zuge dieser **3. Stufe** der Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Fortschreibung des vorliegenden Lärmaktionsplans Bergkamen (Stufe 2) erforderlich.

Was beinhaltet ein Lärmaktionsplan?

Die wichtigsten Bestandteile eines Lärmaktionsplanes sind die **Kartierungen des Umgebungslärms** entlang der zu untersuchenden Lärmquellen sowie die Erörterung möglicher **Minderungsmaßnahmen**.

Auf Grund der Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie sind für das Bergkamener Stadtgebiet die Hauptverkehrsstraßen mit einem Mindestverkehrsaufkommen von 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr zu untersuchen. Die verkehrsreichsten Straßen innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind die beiden Bundesautobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen. Diese Straßen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Bergkamen, sondern gehören entweder dem Bund oder dem Land NRW. Bei den Eigentümern der Straßen spricht man daher auch von sogenannten Straßenbaulastträgern. In deren Zuständigkeit fallen z. B. die erforderlichen Instandhaltungen, verkehrslenkende Maßnahmen, Verkehrssicherung und auch, in Abhängigkeit der rechtlichen Grundlagen der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS90“ des Bundes, Maßnahmen zur Lärminderung. In NRW übernimmt der Landesbetrieb Straßen.NRW die Aufgaben des Straßenbaulastträgers für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Daher sind die in einem Lärmaktionsplan zu erörternden Lärminderungsmaßnahmen entlang dieser Hauptverkehrsstraßen in jedem Fall mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Wie erfolgt die Berechnung des Umgebungslärms

Zur rechnerischen Ermittlung der Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen mit dem o. g. Mindestverkehrsaufkommen gibt die Umgebungslärmrichtlinie ein Berechnungsverfahren mit der Bezeichnung „VBUS“ (vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) vor. Bei diesem Berechnungsverfahren werden neben dem Verkehrsaufkommen u. a. auch die Breite der Straße, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, Steigungen oder Gefälle der Fahrbahn, die Abstände der angrenzenden Wohnbebauung zur Straße, die Höhe der Wohngebäude, die Hauptwindrichtung sowie eventuell bereits vorhandener Lärmschutz wie Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände berücksichtigt.

Ermittelt werden entlang der Hauptverkehrsstraßen zwei sogenannte Kenngrößen:

Lden – ein gemittelter Schalldruckpegel (L) über 24 Stunden (DEN steht hierbei für *day, evening, night*)

Lnight – ein gemittelter Schalldruckpegel (L) über die 8 Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Die ermittelten Schalldruckpegel werden in der Maßeinheit Dezibel dB(A) angegeben und sind in den unten aufgeführten Lärmkartierungen entlang der zu untersuchenden Straßen dargestellt. Da sich der Schalldruckpegel mit zunehmender Entfernung vom Entstehungsort verringert, stellen die Karten die jeweiligen Schalldruckpegel in 5 dB(A)-Schritten farblich unterschiedlich dar.

Was wird in den Lärmkarten dargestellt?

In den insgesamt vier Lärmkarten, die als pdf-Datei veröffentlicht werden, handelt es sich um Karten, auf denen die Ergebnisse der Lärmberechnungen gem. der Umgebungslärmrichtlinie entlang der untersuchten Hauptverkehrsstraßen dargestellt sind.

Bei den **Rasterkarten** sind die Schalldruckpegel, berechnet in 5 Dezibel dB(A)-Schritten, flächig entlang der Straßen und unterschieden nach den **24-Stunden-Mittelungspegel Lden** und den **8-Nachtstunden-Mittelungspegel Lnight** abgebildet. Darüber hinaus sind die beiden Mittelungspegel **Lden** und **Lnight** bei den **Gebäudekarten**, ebenfalls in 5-Dezibel-Stufen, anhand der farblichen Signatur der den Straßen benachbarten Gebäude dargestellt.

Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie kennzeichnet der Auslösewert von **Lden 70 dB(A) für die Tagesstunden** und von **Lnight 60 dB(A) für die Nachtstunden** den Schwellenwert, ab dem ein Lärmaktionsplan zu erstellen ist.

Lärmkarten der untersuchten Hauptverkehrsstraßen in Bergkamen

Rasterkarte Lden (*als link*) und **Gebäudekarte Lden**(*als link*) mit den über die 24 Tagesstunden gemittelten Schalldruckpegeln.

Rasterkarte Lnight (*als link*) und **Gebäudekarte Lnight** (*als link*) mit den über die 8 Nachtstunden gemittelten Schalldruckpegeln.

durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h

Welche Straßen wurden in Bergkamen im Rahmen des Lärmaktionsplanes untersucht?

Wie die Umgebungslärmrichtlinie vorgibt, sind die das Stadtgebiet durchquerenden bzw. an das Stadtgebiet angrenzenden **Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 8.219 Fahrzeugen pro Tag (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke = DTV)** rechnerisch auf die Lärmsituation zu untersuchen gewesen.

Gegenüber der Stufe 2 sind bei einem gleichbleibenden DTV-Auslösewert von 8.219 Fahrzeugen pro Tag in Stufe 3 mehr Straßenabschnitte in Bergkamen betroffen. Zusätzlich zu

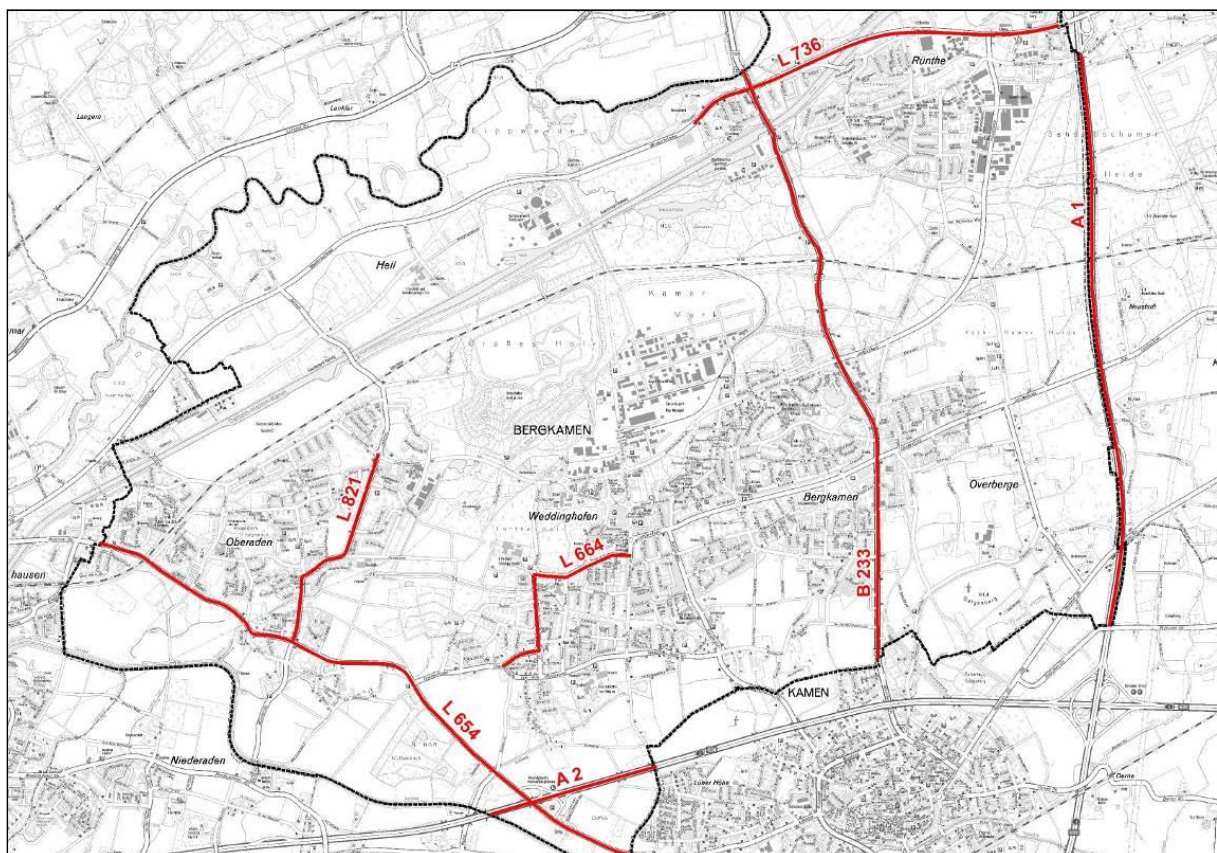
den in Stufe 2 betroffenen Straßenabschnitten, die alle auch in Stufe 3 erneut betrachtet werden, sind die Landesstraße L 664 im Abschnitt Kampstraße / Schulstraße sowie die Landesstraße L 736 Westenhellweg (Ortsdurchfahrt Rünthe) neu in die Lärmkartierung einbezogen worden.

In Bergkamen wurden folgende Straßen untersucht:

Straßenbezeichnung	Straßenname, Teilabschnitt	DTV 2015*
BAB 1	Anschlussstelle Hamm / Bergkamen bis Kamener Kreuz	77.300
BAB 2	Anschlussstelle Kamen / Bergkamen bis Kamener Kreuz	71.600
B 233	Werner Straße	11.646 - 14.579**
L 654	Lünener Straße	8.771 - 11.190**
L 664	Kampstraße / Schulstraße	9.114
L 736	Westen- und Ostenhellweg, Ortseingang Rünthe bis BAB 1	6.447 – 15.604**

*Bundesverkehrszählungen Straßen.NRW 2015

** DTV schwankt je nach untersuchtem Teilstück der Straße



Die Berechnung des Verkehrslärms an diesen Straßen sowie die Bereitstellung der Daten erfolgte durch das LANUV, die Erstellung der hier veröffentlichten Lärmkarten wurde durch die Stadt Bergkamen durchgeführt.

Ansprechpartner und Beteiligungsmöglichkeiten

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung erhalten Sie hier:

Stadt Bergkamen
Dezernat für Bauen, Stadtentwicklung, Klimaschutz
Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt

Ansprechpartnerin:

Barbara Thiede
Zimmer 518
Tel.: 02307/965-470
E-Mail: b.thiede@bergkamen.de

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Neben den hier vorgestellten allgemeinen Informationen zur Lärmaktionsplanung und den Kartierungen zu Bergkamener Hauptverkehrsstraßen haben Sie die Möglichkeit, über das auf der Internetseite verfügbare **Kontaktformular** Vorschläge zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen bezogen auf die untersuchten Straßenabschnitte mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anregungen im Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Zimmer 518 direkt vorzubringen.